



EUROPÄISCHE UNION

Delegation der Europäischen Kommission für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein

Leiter der Delegation – Michael Reiterer

Stellung der Schweiz zur EU in sozialen Bereichen

PVU Fachtagung, Basler Versicherungen, Basel, 30. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zuerst einmal möchte ich die Basler Versicherungen und im Speziellen Herrn Bernhard Trojer für die Einladung danken, die mir die Gelegenheit gibt zu einem – im Gegensatz zu Ihnen – für mich nicht ganz alltäglichen Thema zu sprechen. Dies gibt mir auch die Gelegenheit, wieder einmal nach Basel ins Dreiländereck zu kommen: Eine exemplarische Region sowohl für die Schweiz als auch für Europa. Doch dazu am Schluss dieses Vortrages mehr.

Zum Anfang möchte ich noch festhalten, dass ich hier aus der Sicht eines Botschafters der Kommission für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sprechen werde und nicht als Experte für die Koordination in sozialen Bereichen innerhalb der EU, obwohl sich die allgemeinen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz in gewissem Masse in der Position der Schweiz zur EU in sozialen Bereichen widerspiegeln.

Europa ist – wie auch die Schweiz – ein heterogenes Gefüge. Dies trifft nicht nur auf die verschiedenen Sprachen und Kulturen zu, sondern auch auf die verschiedenen Staatsauffassungen und als Konsequenz auch deren Sozialsysteme. Gleichzeitig haben Mitgliedsstaaten der Union gemerkt, dass bedingt durch den Prozess der Globalisierung ein Gewinn durch das Vereinigen von Ressourcen entsteht und nicht etwa ein Verlust.

Auch im Bereich der Sozialsysteme besteht die Notwendigkeit zur Koordination: Dies betrifft sowohl die Koordination der Politiken und das Abstimmen der Systeme auf dem Markolevel an sich, als auch das Mikrolevel, also die direkte Umsetzung der Beschlüsse

Bundesgasse 18, Postfach 264, CH - 3011 BERN

Delegation E-mail: delegation-bern@ec.europa.eu

im Bereich der einzelnen Personen. Dies alles hat auch indirekte oder sogar direkte Konsequenzen für die Schweiz.

50 Jahre EU und der Binnenmarkt

Dieses Jahr feiert die EU einen runden Geburtstag: Die "**Römischen Verträge**" wurden am 25. März 1957 feierlich von den Aussenministern Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Benelux-Staaten auf dem Kapitol in Rom unterzeichnet und traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Römischen Verträge gelten weiterhin in der Fassung des Vertrages von Nizza und sind noch immer die Basis der EU.

Die Wurzeln der EU reichen aber noch weiter zurück. Nach dem 1951 unterzeichneten Vertrag zur Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS/Montanunion)**, vereinbarten die EGKS-Staaten nach schwierigen Verhandlungen und dem Scheitern der **Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 1954** nur zwei Jahre später, 1956, die **Schaffung eines gemeinsamen Marktes** (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG/EURATOM).

Der Binnenmarkt, an dem die Schweiz durch die Bilateralen Verträge teilhat und dem das Fürstentum Liechtenstein durch den Beitritt zum EWR sogar ganz zugehört, hat **vier Grundfreiheiten** als Ziele formuliert:

- der **freie Warenverkehr** (Art. 23 ff. EGV)
- die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen** (Art. 39 ff. EGV)
- der **freie Dienstleistungsverkehr** (Art. 49 ff. EGV)
- der **freie Kapital- und Zahlungsverkehr** (Art. 56 ff. EGV)

Das Recht auf **Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen** in dem es in diesem Vortrag geht wurde im Zuge der Einführung der Unionsbürgerschaft durch den **Vertrag über die Europäische Union**, auch bekannt als **Vertrag von Maastricht (1992)**, zu einem allgemeinen Recht der Unionsbürger/innen auf Freizügigkeit erweitert (Art. 18 EGV). Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gibt den Beschäftigten die Möglichkeit zur Wahl ihres Arbeitsplatzes im gesamten Gemeinschaftsgebiet.

Freizügigkeit in der EU

Europa hat eine lange Geschichte innerkontinentaler Migration. So waren im Zeitalter der ersten Globalisierungswelle des 19. Jahrhunderts die *relativen* Personenbewegungen innerhalb von Europa sogar grösser als heute. Heute gehört die Personenfreizügigkeit zu den Grundfreiheiten des EU-Rechts. Sie würde jedoch ihr Ziel, die Mobilität der Arbeitskräfte, verfehlen, wenn diese für Betroffene zum Verlust ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche führen würde.

Um dieses Grundziel der Union zu garantieren, ist die Koordination der verschiedenen Sozialsysteme also eine wichtige Grundvoraussetzung. Aufgrund der Systemunterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten ist dies jedoch nicht ganz einfach: In diesem Sinne ist der zweite Untertitel meiner Rede "Berufliche Vorsorge in der EU" ein wenig irreführend, denn es gibt keine einheitliche berufliche Vorsorge innerhalb der EU, sondern 27 sehr unterschiedliche Systeme, wobei es in verschiedenen Mitgliedsstaaten auch noch grosse Unterschiede zwischen einzelnen Berufsgruppen geben kann. Dies hat seinen Ursprung in der heterogenen Geschichte der Mitglieder der Union:

Geschichte der Sozialsysteme

Seit **Bismarck** in Deutschland 1889 eine Renten-, Kranken- und Unfallversicherung einfuhrte, um die wachsende Bevölkerungsschicht der Industriearbeiter von revolutionären Bestrebungen abhalten, haben sich verschiedene Sozialmodelle, je nach Staatssystem und Verständnis, herausgebildet. So unterscheidet sich der skandinavische Sozialstaat stark vom liberalen britischen Staatsverständnis, wie auch das zentraleuropäische und das südeuropäische mediterrane Modell sehr verschieden sind.¹ Zudem sind die Sozialversicherungen der einzelnen Staaten grundsätzlich auf den Schutz der im eigenen Land lebenden und arbeitenden Personen ausgerichtet.

Dennoch, oder vielleicht auch aus diesem Grund, wurde bereits Ende der fünfziger Jahre innerhalb der Gemeinschaft das Koordinationsrecht der Sozialen Sicherheit geschaffen,

¹ Georg Fischer: "Wobei nicht vergessen werden darf, dass es trotz aller Unterschiede auch gemeinsame Wurzeln gibt: So hat das liberale britische Modell eine starke Fundierung in dem von Lord Beveridge entworfenen Sozialschutzsystem und die Sozialschutzausgaben des Vereinigten Königreichs und hat somit gewisse Ähnlichkeiten mit manchen west- oder zentraleuropäischen EU Staaten."

welches die Erwerbstätigen wirkungsvoll schützt und Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet. Das heutige europäische Sozialrecht – bestehend vor allem aus der **Verordnung 1408/71**² und die **Durchführungsverordnung 574/72**³ – ist die Basis für die **freizügigkeitsspezifische Koordination** und bietet praktische Lösungen für grenzüberschreitende Probleme, die im Bereich der sozialen Sicherheit auftreten können.

Wie bereits betont strebt die EU **keine inhaltliche Harmonisierung der verschiedenen Systeme an**. Die Verordnungen harmonisieren also nicht die Sozialversicherungssysteme der EU Mitgliedstaaten, d.h. sie ersetzen nicht die diversen nationalen Systeme durch ein einheitliches europäisches System, sondern sie koordinieren sie. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst über die Einzelheiten seines Sozialversicherungssystems, auch darüber, welche Leistungen unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe gewährt werden, solange dabei das **Grundprinzip der Gleichbehandlung** und der **Nichtdiskriminierung** beachtet werden. Das Ziel der Koordination z.B. bei den staatlichen Rentenleistungen ist, dass **der mobile Arbeitnehmer am Ende seines Arbeitslebens ähnliche Ansprüche erreicht, wie wenn er auf Mobilität verzichtet hätte**.

Die Koordination der Sozialversicherungen ist ein Beispiel für einen pragmatischen Ansatz, der in gewissem Masse dem allgemeinen Bild des **Molochs Europa** widerspricht. Bei dieser Gelegenheit möchte ich kurz folgendes hervorheben: In Brüssel, arbeiten ca. 40'000 Beamte für 500 Millionen, viele davon in den verschiedenen Sprachdiensten zur Sicherung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt. Zum Vergleich: Für die Schweizer Bevölkerung arbeiten laut Schweizer Statistiken auf der Ebene des Bundes, der Kantone und Gemeinden knapp 400'000 Personen – der Kanton Zürich beschäftigt gleich viel Personen wie die EU.

In der Schweiz

Auch die Schweiz hat eine eigene Geschichte der staatlichen Vorsorge: 1925 wurde der Gegenvorschlag des Parlaments auf die **AHV-Initiative** angenommen und in der Bundesverfassung verankert. Bis zur eigentlichen Einführung der AHV in 1948 dauerte

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1971/R/01971R1408-20060428-de.pdf>

³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1972/R/01972R0574-20060228-de.pdf>

es aber noch 23 Jahre: Erst 1947 fand das AHV/IV-Gesetz mit einem Ja-Anteil von 80 % Zustimmung.

In den 1960er und 1970er Jahren besannen sich Linksparteien und Gewerkschaften auf die alte Forderung nach existenzsichernden Renten. Eine Initiative für eine Volkspension durch Ausbau der AHV wurde 1972 allerdings abgelehnt. Der Gegenvorschlag des Parlamentes für eine Altersvorsorge nach dem **Dreisäulenprinzip** wurde dagegen angenommen. Als **erste Säule** die staatliche Vorsorge AHV zur Existenzsicherung; als **zweite Säule** die überobligatorische Vorsorge BVG (wo Sie Ihre Expertise haben) zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung; und als **dritte Säule** die private Vorsorge.

Doch auch zu dieser Zeit war die Schweiz nicht von ihrem Umfeld und der europäischen Koordination abgeschottet. So schloss der Bund mehrere Verträge mit anderen Staaten ab, die später durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) ersetzt wurden. Eine tief greifende Integration erfolgte aber erst im Rahmen der Bilateralen I.

Personenfreizügigkeit und die Schweiz

Am sechsten Dezember 1992 scheiterte ein **Beitritt der Schweiz zum EWR**. 50,3 Prozent der Wähler und 16 von 26 Kantonen stimmten gegen den Beitritt. Trotzdem blieb es im Interesse der Schweiz die wirtschaftlichen Beziehungen zu Europa zu vertiefen. Um die institutionelle Isolation zu reduzieren, definierte der Bundesrat Anfang 1993 prioritäre Bereiche. In diesen schlug er der Europäischen Union die **Eröffnung bilateraler Verhandlungen** vor. Im November 1993 ging die Europäische Union teilweise auf das Begehren der Schweiz ein. Sie stellte jedoch die Bedingung, dass zusätzlich die **Landwirtschaft** und der **Personenverkehr** zusätzlich in die Verhandlungen mit aufgenommen werden.

In einem **Referendum in 2000**, in dem alle sieben Abkommen der Bilateralen I in einem Gesamtpaket zur Abstimmung standen, stimmten 67,2 Prozent der Bevölkerung den Verträgen zu. Wobei die Personenfreizügigkeit das umstrittenste Dossier war. Dies war auch der Beweggrund der EU die so genannte Guillotineklausel zu verlangen.

Obwohl das FZA sehr umstritten war, wertete ein Grossteil der Medien die Personenfreizügigkeit zum Zeitpunkt der **Aufhebung der Kontingentsregeln** für die "alten" EU-Staaten am 31. Mai 2007 als einem Erfolg. Für die acht 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten (EU-8) wurden in einem ergänzenden Protokoll zum

Abkommen Zuwanderungsbeschränkungen bis längstens 30. April 2011 festgelegt. Im sechsten Treffen des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU in Brüssel im Juli 2007 wurden auch die Verhandlungen zur schrittweisen Ausdehnung der Freizügigkeit in Form eines weiteren Protokolls auf Rumänien und Bulgarien aufgenommen. Dieses Protokoll untersteht wiederum dem fakultativen Referendum.

Das Abkommen zur Personenfreizügigkeit (FZA)

Das Abkommen zur Personenfreizügigkeit ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Damit sind die schweizerischen Sozialversicherungen in ein Koordinierungssystem eingebunden, das sich seit über 45 Jahren bewährt hat und mittlerweile für 29 europäische Staaten gilt. Der Anhang K des EFTA-Übereinkommens ist dem FZA weitgehend nachgebildet und somit in das System integriert.

Um Diskriminierungen zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, schreibt auch das Freizügigkeitsabkommen in den **Anhängen II und III** die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, bei der Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften bestimmte Grundsätze anzuerkennen. Diese Grundsätze gehen entgegenstehenden nationalen Bestimmungen vor. Somit ist eine Änderung des innerstaatlichen Rechts selbst nicht erforderlich. Art. 8 FZA verpflichtet die EU-Staaten und die Schweiz, ihre Gesetzgebungen gemäss Anhang II zu koordinieren, damit insbesondere die Gleichbehandlung, die Abgrenzung der Versicherungspflicht, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, die Auslandszahlung und die Leistungsaushilfe sowie die Verwaltungshilfe garantiert werden kann. Durch das Abkommen wurde auch der bereits erwähnte Gemischte Ausschuss EU-Schweiz geschaffen, der die Aufgabe hat das Abkommen zu aktualisieren.

Entwicklungen seit 1999

Die Koordination in der EU hat sich seit der Unterzeichnung des Abkommens 1999 jedoch stark weiter entwickelt, auch bedingt durch die demographische Entwicklung in Europa. Durch das Umlageverfahren in der ersten Säule müssen immer weniger Arbeiter für das Einkommen von immer mehr Rentnern auskommen. In Europa ist ein genereller **Trend der Umlagerung von der ersten auf die zweite und dritte Säule** bemerkbar. Reformen sind jedoch sehr langwierig und nicht einfach. Neben der starken Belastung des Staatshaushalts besteht das Problem der Doppelbelastung der heutigen aktiven

Generation die durch das Umlageverfahren für das Einkommen der jetzigen Rentner wie für die eigene Vorsorge zuständig sind. Bei der Einführung des Umlageverfahrens durch Otto von Bismarck hatte der Bürger mit 70 Anspruch auf eine Rente, wobei die durchschnittliche Lebenserwartung bei 48 lag. Heute sind in Deutschland nur noch drei Arbeiter für den Lebensunterhalt eines Rentners zuständig, in 2030 wird sich diese Zahl voraussichtlich halbiert haben.

Auch die Schweiz ist von der Diskussion nicht ausgeschlossen, wie das Scheitern der **11. AHV Revision** und der Abstimmungskampf um die **Reform der IV** zeigen. Der grosse Druck auf den Staatshaushalt kombiniert mit der immer weiter greifenden wirtschaftlichen Integration, nicht zuletzt durch die Einführung des Euro, haben gezeigt, dass eine grundlegende Reform und eine tiefere Koordination auf europäischem Level notwendig sind.

Offene Methode der Koordinierung (OMK)

Im März 2000 forderte der **Europäische Rat in Lissabon** die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, einen massgebenden Beitrag zur Beseitigung der Armut bis 2010 zu leisten. Die so genannte **Lissabon-Strategie** hat „das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem grösseren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Die Stärkung der sozialen Integration stellt einen entscheidenden Faktor für die Verwirklichung der von der Union ins Auge gefassten strategischen Ziele dar.

So wurde im Jahr 2000 durch den Beschluss des Rates 2000/436/EG der **Ausschuss für Sozialschutz (SPC)**⁴ eingerichtet (revidiert durch den Beschluss des Rates 2004/689/EG). Dieser fungiert als Plattform für einen kooperativen Austausch zwischen der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten in Fragen der Modernisierung und Verbesserung der Sozialschutzsysteme. Die Arbeit des Ausschusses konzentriert sich im Wesentlichen auf die vom Europäischen Rat (dem obersten Gremium der EU, das sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission, einem Kommissionsmitglied

⁴ http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection_committee/index_de.htm

und den Aussenministern zusammensetzt) von Lissabon im März 2000 vorgegebenen strategischen Ziele. Der Ausschuss für Sozialschutz setzt sich aus jeweils zwei Vertretern pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, auch die Mitglieder des EWR nehmen in begrenzter Art an dem Dialog teil.

Eines der ersten Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses war die Einführung der **Offenen Methode der Koordinierung (OMK)**⁵, mit der die Mitgliedstaaten ihre Politik zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf der Grundlage eines Strategienaustausches und gegenseitigen Lernens koordinieren. Die Basis der OMK besteht im Wesentlichen aus fünf Elementen:

- **Gemeinsame Ziele** für die Europäische Union festlegen.
- **Gemeinsame Indikatoren** definieren, die einen Vergleich von bewährten Praktiken und das Messen der gemachten Fortschritte ermöglichen.
- Die EU-Ziele in nationalen/regionalen Politiken im Rahmen **nationaler Berichte über Strategien zu Sozialschutz und sozialer Eingliederung** umzusetzen.
- **Berichte veröffentlichen**, sowie die nationalen Berichte zu analysieren und zu bewerten.
- Ein **Aktionsprogramm der Gemeinschaft** zu etablieren, um die politische Kooperation zu fördern und länderübergreifend Erfahrungen und bewährte Praktiken auszutauschen.

Als Antwort auf die Herausforderungen, die aus der beschleunigten Alterung der Bevölkerung resultieren und die es schwieriger machen, für die Finanzierbarkeit angemessener Renten zu sorgen, verabschiedete der Europäische Rat im März 2006 neue Rahmenbedingungen für die Prozesse in den Bereichen sozialer Schutz und soziale Eingliederung. Seither bilden drei Politikbereiche das Rahmenwerk für diesen Prozess:

- Die Beseitigung von **Armut und sozialer Ausgrenzung**

⁵ http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/index_de.htm

- Adäquate und nachhaltige **Renten**⁶
- Zugängliche, qualitativ hochwertige und nachhaltige **Gesundheitsversorgung** und Langzeitpflege

Zudem wurden im März 2006 drei überspannende Ziele sowie Ziele für jeden der drei Politikbereiche formuliert.⁷ Auch hier gilt, dass es nicht um Harmonisierung nationaler Politiken geht, sondern um das "Von einander Lernen" und die wechselseitige Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung oft schwieriger und langwieriger Reformen, wie sie bei den Rentensystemen in allen EU Staaten auf der Tagesordnung stehen.

Der Gemischte Ausschuss: Die Konsequenzen für die Schweiz

Der bilaterale Weg, den die Schweiz in ihren Beziehungen mit der EU gewählt hat, geht über sektorielle Abkommen, welche sich nur auf bestimmte Gebiete des Acquis communautaire (Rechtsakte, die für die Mitgliedstaaten der EU verbindlich sind) beziehen. Dadurch entsteht ein gewisses Spannungsverhältnis: Ein **statisches bilaterales Abkommen** steht einer sich **ständig fortentwickelnden multilateralen Koordination** gegenüber. Die Situation der Schweiz im Falle der Personenfreizügigkeit und der Koordination der Sozialsysteme zwischen den EU Staaten ist daher in gewissem Masse exemplarisch für die gesamten Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wendet die Schweiz die für die Koordinierung der sozialen Sicherheit relevante **Verordnung 1408/71** und die **Durchführungsverordnung 574/72** in der Fassung an, wie sie von den Mitgliedsstaaten innerhalb der EU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens am 21. Juni 1999 angewendet wurden.

Neben der fehlenden Mitbestimmungsmöglichkeit und dem Fehlen einer übergerichtlichen Instanz wie sie zum Beispiel im EWR-Abkommen vorkommt, sieht das FZA auch keine Ausdehnung von neuem EU-Recht auf die Schweiz vor. Das FZA besagt lediglich, dass sich die Parteien bemühen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen,

⁶ http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection/pensions_de.htm#forum

⁷ http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/docs/2006/objectives_de.pdf

um in ihren gegenseitigen Beziehungen inhaltlich gleichwertige Rechte und Pflichten anzuwenden.

Die Anpassung an die Veränderungen innerhalb der EU erfolgt durch den Gemischten Ausschuss, der die die Kompetenz hat, Änderungen des Anhangs II betreffend Sozialversicherungen abzufassen. So wurden Verordnungen 1408/71 und 574/72 indessen in der EU mehrmals aktualisiert und der Anhang II des FZA durch Beschlüsse des Gemischten Ausschusses im Juli 2003⁸ und im Juli 2006⁹ angepasst und durch die Schweiz übernommen. Voraussichtlich werden auch in Zukunft vergleichbare Nachführungen von Anhang II vorgenommen werden. Schwieriger ist jedoch die Übernahme von Änderungen der Gemeinschaftsrechts, welche substantielle Neuverpflichtungen mit sich bringen, wie die neue Verordnung 883/2004 und ihre Durchführungsverordnung, die bald die bestehenden Verordnungen 1408/71 und 574/72 ersetzen sollen.

Koordination auf dem Mikrolevel

Die Koordination der verschiedenen Sozialsysteme ist eine grosse Herausforderung. Die Koordination bringt jedoch nichts, wenn sie nicht auch auf dem unteren Level umgesetzt wird. Herr Trojer hatte angedeutet, dass es ihm am Herzen liegt, dass ich auch die Umsetzung auf dem untersten Level anspreche. Wie ich aber am Anfang schon betonte, bin ich – im Gegensatz zu Ihnen selbst – kein Experte auf diesem Gebiet und kann ihnen keine praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet liefern.

Zur tatsächlichen Koordination von Sozialversicherungsansprüchen im Sinne der Verordnungen 1408 und 883 möchte ich mich darum als Laie nicht äussern. Ich möchte aber auf den Prospekt "Die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit – Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union"¹⁰, der auch für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein gültig ist. Zudem hat auch der Bund eine Broschüre "Soziale Sicherheit in der Schweiz – Informationen für

⁸ http://europa.eu/eur-lex/de/archive/2003/1_18720030726de.html

⁹ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/1_270/1_27020060929de00670071.pdf

¹⁰ http://ec.europa.eu/employment_social/publications/2005/ke6404022_de.pdf

Staatsangehörige der Schweiz oder der EG in der Schweiz" publiziert.¹¹ Die Broschüren sind sehr verständlich beschrieben nennen auch mögliche Kontaktstellen bei allfälligen Problemen.

Das Ziel der europäischen Regelungen ist es, die Bürger der Union vor einem Verlust ihrer Rechte zu schützen, denn: Gäbe es keine Gemeinschaftsbestimmungen über soziale Sicherheit, wären Millionen Bürger der EU ohne ausreichenden Schutz. Dieser Schutz ist auch nur rechtlich durchsetzbar – in diesem Sinne besteht eine Mitwirkungspflicht der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, wie in der dritten Überschrift für meine Rede vermerkt ist. Falls sich EU Bürger in ihrer Freizügigkeit beschnitten fühlen, können sie sich an den **Europäischen Gerichtshof EuGH** in Luxemburg wenden (nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR in Strassburg), der seit dem Zustandekommen der Gemeinschaftsbestimmungen mehr als 500 Urteile gefällt hat, fast immer im Interesse der Wanderarbeiter und deren Familien. Diese Zahl beweist eindrücklich die Bedeutung die dem Gerichtshof beim Schutz der europäischen Bürger zukommt. Allerdings hat die Schweiz unter dem FZA keinen Anspruch auf diesen Schutz.

Schlussbemerkungen

Wie ich bereits in der Einleitung zu diesem Vortrag festgehalten habe, widerspiegelt die Position der Schweiz zur EU in sozialen Bereichen die allgemeinen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU:

Die EU und die Schweiz haben zusätzlich zu den zwei grossen bilateralen Abkommen und dem Abkommen aus 1972, das in letzter Zeit wieder populär geworden ist, an die 100 technische Abkommen. Der Bogen ist weit gespannt, die Bilaterale I dehnte die vertraglichen Beziehungen vom Warenverkehr auf andere Wirtschaftsbereiche aus, die Bilaterale II reflektiert die Weiterentwicklung der Union und bezieht innere Sicherheit, Asylwesen, Umwelt und Kultur mit ein. Kein Wunder, dass da Aussenpolitik zur Innenpolitik und Innenpolitik zur Aussenpolitik wird.

Zudem wird die Schweiz oft als Herz Europas und als nächster Nachbar der EU bezeichnet: Sowohl wirtschaftlich – als zweitwichtigster Wirtschaftspartner; kulturell, als

¹¹ http://www.av.s.admin.ch/Home-D/allgemeines/Bilaterale/B_Securite_Sociale_D.pdf

Heimat von Jean Tinguely, Friedrich Dürrenmatt, Alberto Giacometti, und Gottfried Keller; als auch politisch, teilt doch die Schweiz wichtige Werte mit der Union: Einsatz für Demokratie und Menschenrechte, Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Trotz dieser nahen Beziehungen hat sich die Schweiz dazu entschlossen, anstatt direkten Integration einen bilateralen Weg zu gehen. Dabei haben die Schweiz und die EU viele Ähnlichkeiten: Die EU hat derzeit 27 Mitglieder, die Schweiz 26 Kantone. Die Europäischen Bürger haben ihre direkt gewählten Vertreter im Europäischen Parlament, das gleich der Schweiz keine Mehrheitsfraktion und Opposition hat. Die Kantone sehen sich in erster Linie im Ständerat vertreten, die Mitgliedstaaten der Union im Ministerrat oder im Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs, alle demokratisch gewählt und ihren Parlamenten verantwortlich. Noch hat die Kommission 27 Mitglieder, einen Vertreter pro Mitgliedstaat – sobald ein weiterer dazukommt – so verlangt es der Vertrag von Nizza – wird die Kommission in ihrer Grosse zwar nicht auf 7 wohl aber auf 20 Mitglieder reduziert, eine für alle annehmbare "Zauberformel" muss noch gefunden werden.

In meiner Rede vor der Mitgliederversammlung der AUNS habe ich einen Ausschnitt von Gottfried Keller aus "Das Fähnlein der sieben Aufrechten" zitiert, der die Schweiz und gleichzeitig auch den Grundgedanken der EU so treffend formuliert, dass ich auch heute nicht darauf verzichten möchte:

"Wie kurzweilig ist es, dass es nicht einen eintönigen Schlag Schweizer, sondern dass es Zürcher und Berner, Unterwaldner und Neuenburger, Graubündner und Basler gibt, und sogar zweierlei Basler! dass es eine Appenzeller Geschichte gibt und eine Genfer Geschichte; diese Mannigfaltigkeit in der Einheit, welche Gott uns erhalten möge, ist die rechte Schule der Freundschaft, und erst da, wo die politische Zusammengehörigkeit zur persönlichen Freundschaft eines ganzen Volkes wird, da ist das Höchste gewonnen; denn was der Bürgersinn nicht ausrichten sollte, das wird die Freundesliebe vermögen und beide werden zu einer Tugend werden!"

Es ist die Vielfalt, die die Schweiz zur Einheit macht, und dies betrifft nicht nur den Röstigraben. So schreibt Ronan Blaise, ein Schweizer Journalist: "...la diversité de la Suisse semble être la meilleure garantie de sa cohésion voire de sa survie: de nombreux autres clivages politiques et culturels existant entre ville et campagne, entre catholiques et protestants, entre régions riches et régions pauvres qui traversent ainsi les frontières linguistiques."

"Einheit in der Vielfalt" ist auch der Grundsatz der EU. Die Kommunikation zwischen verschiedenen Sprachen und die Kooperation zwischen verschiedenen Staaten schaffen im Zeitalter der Globalisierung zu einem Gewinn und nicht zu einem Verlust an Souveränität. Dass gewisse Aufgaben nicht mehr alleine gelöst werden können, auch wenn der Prozess schwierig und die Unterschiede gross sind hat die EU erkannt.

Die föderalistische und multikulturelle Schweiz mit ihrer langen Geschichte und ihrer Erfahrung könnte viel Einbringen, und sollte nicht im Abseits stehen!

[Es gilt das gesprochene Wort]